



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine für die Jahre 2023 und 2024

1. Ziel und Zweck der Förderung

Am 24. Februar 2022 begann der russische Angriff auf die Ukraine und löste die größte Fluchtbewegung in Europa seit Ende des Zweiten Weltkrieges aus. Auch ein Jahr später ist ein Ende dieses Krieges nicht absehbar. Mit der zweiten temporären Zusatzvereinbarung zum Pakt für Integration (PIK) vom 27. April 2017 für die Jahre 2023 und 2024 tragen das Land und die Kommunalen Landesverbände dieser Zuwanderung von Vertriebenen aus der Ukraine als Folge des Krieges Rechnung. Denn viele Vertriebene aus der Ukraine sind seit Februar 2022 nach Baden-Württemberg gekommen und auch weiterhin flüchten Menschen aus der Ukraine hierher. Sie werden auf unbestimmte Zeit in Baden-Württemberg bleiben. Es liegt daher im besonderen Interesse des Landes, das Ankommen und die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine vor Ort erneut mit einer Soforthilfe zu unterstützen, die durch die Sondersituation gestiegenen Bedarfe weiterhin zu berücksichtigen und damit letztlich den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Aus diesen Gründen unterstützt das Land Baden-Württemberg die Kommunen temporär auch in den Jahren 2023 und 2024 mit einem erneuten und den erhöhten Bedarfen angepassten Förderaufruf „Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine“. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die baden-württembergischen Kommunen temporär speziell bei der Aufgabe der Integration von Vertriebenen in der Ankunftsphase und der Phase der Erstintegration auf der kommunalen Ebene bzw. in der kommunalen Anschlussunterbringung zu unterstützen. Neben einer befristeten Aufstockung der Stellenanteile im Integrationsmanagement soll dies durch zusätzliche, das Integrationsmanagement temporär entlastende bzw. unterstützende Maßnahmen erfolgen.

Grundlage der Förderung sind die durch die Zuwanderung von Vertriebenen aus der Ukraine stark gestiegenen Bedarfe vor Ort. Die in Baden-Württemberg bereits seit Jahren etablierte Struktur des Integrationsmanagements soll gestärkt, durch die Maßnahmen des Förderaufrufs zusätzlich unterstützt und entlastet werden. Daher stehen die geförderten Maßnahmen (siehe Nummer 2) für die gesamte Zielgruppe des Integrationsmanagements (Vertriebene aus der Ukraine sowie Geflüchtete aus anderen Ländern in der Anschlussunterbringung) offen.

Für diesen Förderaufruf stellt das Land Baden-Württemberg in den Jahren 2023 und 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 32,0 Mio. Euro bereit. Diese werden im Sinne einer Soforthilfe an die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg verteilt.

Ziel ist es, mit diesem Vorgehen die tatsächliche Beanspruchung des Integrationsmanagements zu berücksichtigen und gleichzeitig eine Weiterführung der bisherigen Förderung und Beratungsangebote in allen Kreisen zu ermöglichen.

Das Beratungsangebot des Landes in der vorläufigen Unterbringung nach § 12 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bleibt davon unbenommen und wird von dem Förderaufruf nicht umfasst. Die Zuständigkeit des Integrationsmanagements sowie der weiteren flankierenden Maßnahmen bezieht sich damit ausschließlich auf die kommunale Anschlussunterbringung und nicht auf die vorläufige Unterbringung.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

2.1 Befristete personelle Aufstockung des Integrationsmanagements

Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 11. März 2022 wurde das Integrationsmanagement als Kernstück des Paktes für Integration für die Personengruppe der Vertriebenen aus der Ukraine geöffnet. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel sollen in erster Linie für das Integrationsmanagement im Sinne einer befristeten personellen Aufstockung von Stellen bzw. Stellenanteilen eingesetzt werden. Die Förderung knüpft dabei an ein bereits vorhandenes Integrationsmanagement vor Ort an. Die soziale Beratung und Begleitung umfasst dabei auch die Unterstützung in der Ankunftsphase bzw. Phase der Erstintegration auf der kommunalen Ebene (nach einer etwaigen vorläufigen Unterbringung) bzw. in der kommunalen Anschlussunterbringung. Für die Förderung nach dieser Nummer gelten die Regelungen in Nummer 2, 4.1 sowie 4.3 VwV Integrationsmanagement 2023 entsprechend.

2.2 Flankierende Maßnahmen zum Integrationsmanagement

Nachrangig zu dieser befristeten personellen Aufstockung des Integrationsmanagements können die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für folgende das Integrationsmanagement temporär entlastende oder unterstützende Maßnahmen (Förderzwecke) eingesetzt werden:

a. Welcome-Integrationsmanagement

Es werden temporär Stellen bzw. Stellenanteile von Welcome-Integrationsmanagerinnen und -managern gefördert, die insbesondere organisatorische Hilfestellungen in der Ankunftsphase und der Phase der Erstintegration bieten. Auch hier bezieht sich die Förderung ausschließlich auf die kommunale Anschlussunterbringung und nicht auf die vorläufige Unterbringung. Als Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragen z.B. zu Unterkunft, Behördenangelegenheiten und Verwaltungsvorgängen können sie den Vertriebenen aus der Ukraine und Geflüchteten aus anderen Ländern in der Anschlussunterbringung eine niedrigschwellige Unterstützung bieten und auf diese Weise das Integrationsmanagement unterstützen. Das Welcome-Integrationsmanagement arbeitet insofern im Vorfeld einer darauffolgenden Case-Management-Beratung eng mit den bereits tätigen Integrationsmanagerinnen und -managern zu deren Entlastung

zusammen. Die Förderung hat damit als Voraussetzung ein vorhandenes Integrationsmanagement vor Ort.

Qualifikationsanforderung für eine Tätigkeit als Welcome-Integrationsmanagerin oder -manager ist ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss. Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen. Des Weiteren müssen die Welcome-Integrationsmanagerinnen und -manager mindestens über begrenztes einschlägiges Erfahrungswissen und Engagement sowie begrenzte Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen. Bei Vorliegen von maßgeblichen Sprachkenntnissen in Ukrainisch oder Russisch kann in begründeten Einzelfällen von den Voraussetzungen des vorherigen Satzes abgewichen werden. Eine Dokumentation des oben genannten Erfahrungswissens ist bei gleichzeitiger Glaubhaftmachung gegenüber den anstellenden Kommunen nicht erforderlich.

b. Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung

Gefördert werden Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung, um auf die von den Betroffenen selbst wie auch vonseiten des Integrationsmanagements kommunizierten Bedarfe zu reagieren. Entsprechende Maßnahmen haben das Ziel, die Betroffenen, welche vulnerabilisierenden physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind bzw. waren (z.B. Belastungen aufgrund von Flucht- und Kriegserfahrungen), zu unterstützen.

Maßnahmen können spezifische Erstberatungsangebote für Betroffene sein, niedrigschwellige „Trauma-Sprechstunden“ sowie Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für professionelle und/oder ehrenamtliche Kräfte.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (Zuwendungsempfänger).

Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendungen unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) ganz oder teilweise an die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse (Verbünde) oder an Dritte (insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege) weitergeben. Innerhalb des Verbundes kann die Zuwendung an die Verbundmitglieder weitergegeben werden. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden sowie Verbünde können die Zuwendung an Dritte (insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege) weitergeben. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen von den Kreisen in geeigneter Weise in die Planung einbezogen und informiert werden. Ihr Bedarf soll bei der Antragstellung und Mittelverwendung berücksichtigt werden.

Bei einer Weitergabe der Zuwendung müssen die Zuwendungsempfänger dafür Sorge tragen, dass die sich aus diesem Förderaufruf ergebenden Pflichten vom Letztempfänger ordnungsgemäß und vollumfänglich erfüllt werden. Dabei ist insbesondere die

Verantwortlichkeit der Stadt- und Landkreise als Zuwendungsempfänger für die Verwendungsnachweise nach Nummer 8 gegenüber der Bewilligungsstelle zu beachten.

4. Wie und was wird gefördert?

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert, höchstens jedoch in Höhe des Planungsrahmens für den jeweiligen Kreis (siehe Anlage).

4.2 Mittelverteilung

Um den Bedarfen der Kommunen gerecht zu werden und die tatsächliche Verteilung von ukrainischen Vertriebenen in Baden-Württemberg zu berücksichtigen, wird die Fördersumme in einem zweigleisigen Prozess auf die Stadt- und Landkreise verteilt:

- a. Insgesamt 8,0 Mio. Euro p.a. werden analog der Verteilung der Mittel durch den Förderaufruf „Soforthilfe für die Vertriebenen aus der Ukraine“ 2022 (Soforthilfe Ukraine 2022) an die Stadt- und Landkreise verteilt. Der damalige Planungsrahmen wurde entlang der Einwohnerzahlen der Kreise (Bevölkerung in Baden-Württemberg am 30. November 2021) errechnet und ist nun erneut die Grundlage für den für die Förderjahre 2023 und 2024 geltenden Planungsrahmen. Das Sozialministerium ermöglicht so eine Weiterförderung in gleichbleibender Höhe für alle Stadt- und Landkreise des Landes.
- b. Weitere 8,0 Mio. Euro p.a. werden zusätzlich auf die Kreise verteilt, denen im Verhältnis zur Größe der Zielgruppe (Vertriebene aus der Ukraine sowie Geflüchtete aus anderen Ländern in der Anschlussunterbringung) bisher in Summe wenig Fördermittel nach VwV Integrationsmanagement 2017 und Soforthilfe Ukraine 2022 bewilligt wurden und die somit einen besonders ungünstigen Betreuungsschlüssel aufweisen. Die Zielgruppe wird hierbei angenommen auf Basis der Summe der Zuweisungszahlen der Geflüchteten in die vorläufige Unterbringung in den Jahren 2020 bis Juni 2023 und der Anzahl der zum Stichtag 30. Juni 2023 den Stadt- und Landkreisen zugegangenen Geflüchteten aus der Ukraine.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende der Maßnahme zuordenbare Ausgaben:

- Sachausgaben (z.B. Materialausgaben, Mieten, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen) für die Maßnahme nach Nummer 2.2 lit. b.
- Personalausgaben, die für die jeweilige Maßnahme zusätzlich entstehen. Es sind auch Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig. Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 lit. a gilt dies jedoch nur, wenn ein Beschäftigungsumfang von mindestens 0,25 VZÄ erreicht wird.

Für die Maßnahme nach Nummer 2.1 gilt hinsichtlich der Höhe der Fördersätze die Regelung in Nummer 9.1.4 VwV Integrationsmanagement 2023 entsprechend.

Dabei entspricht die Höhe des Zuschusses prozentual dem Beschäftigungsumfang. Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 lit. a kann nur gewährt werden, soweit das Integrationsmanagement vor Ort bereits eingerichtet wurde. Soweit an einem Tag keine Personalkosten anfallen, verringert sich die Zuwendung anteilig.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z.B. Kosten der Kommunalverwaltung; nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen oder die Zahlung von Stundenlöhnen für ehrenamtlich Tätige, Overheadkosten bei freien Trägern). Im Schlussverwendungsnachweis ist darzulegen, inwiefern Personalkosten für das zusätzliche Personal bzw. für den zusätzlichen Stellenumfang entstanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

5. Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderung

Für die Gewährung von Zuwendungen stehen Haushaltsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und Erstattung der Zuwendung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

Die einzelnen Maßnahmen können über einen Zeitraum von jeweils bis zu maximal 24 Monaten gefördert werden. Im Sinne der Soforthilfe sollen die Maßnahmen im Rahmen der aktuellen Ausschreibung im Jahr 2023 beginnen und müssen spätestens am 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Maßnahmen, die ab dem 1. März 2023 für die Zielgruppe veranlasst wurden, können rückwirkend ab diesem Zeitpunkt gefördert werden. Die im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 bewilligten Maßnahmen können im Anschluss an die maximale Förderdauer von 12 Monaten nach Nummer 5 der Soforthilfe Ukraine 2022 auf Grundlage dieses Förderaufrufs im Zeitraum 2023 bis 2025 für maximal weitere 24 Monate weitergefördert werden.

Auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände wird zum kreisinternen Verfahren Folgendes festgelegt:

Soweit sich auf Grundlage der Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde rechnerisch zumindest eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) für das Integrationsmanagement oder ggf. für das Welcome-Integrationsmanagement fördern lässt, bieten die Landkreise den entsprechenden Kommunen die eigenständige Erfüllung an und geben den jeweiligen Anteil der Zuwendungen, sofern von diesen gewünscht, weiter. Dasselbe gilt, wenn die Kommune den ermittelten Förderanteil mit ergänzenden Eigenmitteln auf mindestens eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) aufstockt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes finanziert wird, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

6. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Anträge sind mit dem auf der Internetseite www.pik-bw.de veröffentlichten Antragsformular im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Anträge müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum **29. September 2023** vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die VV Nummern 3.2.1 und 13.3 zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

7. Kennzahlenerhebung und Erfolgskriterien

a. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, Kennzahlen mittels des neuen landeseinheitlichen Musters nach der VwV Integrationsmanagement 2023, das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht wird, zu erheben und in aggregierter Form an die Bewilligungsstelle zu übermitteln, sofern sie ihr Integrationsmanagement auf Kreisebene mit den Mitteln der Soforthilfe Ukraine 2023/2024 aufgestockt haben. Bei einer Weitergabe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 an kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbände müssen die Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass diese die Kennzahlen mittels des neuen landeseinheitlichen Musters nach der VwV Integrationsmanagement 2023 erheben und an die Bewilligungsstelle übermitteln.

Alle Kennzahlen sind ab dem 1. Januar 2023 jeweils bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr an die Bewilligungsstelle (erstmalig bis zum 31. Januar 2024) zu übermitteln. Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres. Die Nicht-Erhebung oder die fehlende Übermittlung der Kennzahlen kann zur (Teil-)Rückforderung der Fördersumme führen.

b. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, die folgenden Kennzahlen und Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen zu erheben und in aggregierter Form jeweils mit dem Zwischen- und Schlussverwendungsnachweis nach Nummer 8 an die Bewilligungsstelle zu übermitteln:

- Bei Nummer 2.2 lit. a: Anzahl der VZÄ an Welcome-Integrationsmanagerinnen und –managern, Anzahl der beratenen Personen und Beitrag zur Entlastung des Integrationsmanagements unter Benennung der wichtigsten Bereiche sowie
- bei Nummer 2.2 lit. b: Anzahl, Art und Zielgruppe der durchgeführten Maßnahmen zur niedrighschwelligen psychosozialen Unterstützung, Anzahl der erreichten Personen sowie Benennung und Begründung von maximal drei besonders erfolgreichen Maßnahmen.

Bei einer Weitergabe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 an kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbände oder an Dritte (insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege) müssen die Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass diese die oben genannten Kennzahlen und Erfolgskriterien erheben und an sie übermitteln. Die Nicht-Erhebung oder die fehlende Übermittlung der Kennzahlen und Erfolgskriterien kann zur (Teil-)Rückforderung der Fördersumme führen.

8. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart als Bewilligungsstelle entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit den dafür vorgesehenen Formularen, die auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht werden, nachzuweisen.

Die Zwischenverwendungsnachweise für die Jahre 2023 und 2024 sind spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, also bis zum 31. März 2024 bzw. bis zum 31. März 2025 zu erstellen und der Bewilligungsstelle vorzulegen. Diese müssen jeweils einen Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen und eine tabellarische Übersicht zu den im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten.

Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ist der Schlussverwendungsnachweis spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens am 31. März 2026, der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Schlussverwendungsnachweis muss einen zahlenmäßigen Nachweis, einen Nachweis der Beschäftigung (Arbeitsvertrag) und einen Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen für den gesamten Bewilligungszeitraum enthalten. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

9. Auszahlung der Zuwendungen

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-K wird die Zuwendung anteilig nach Prüfung der im jeweiligen Zwischenverwendungsnachweis dargelegten und im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4.3 dieses Förderaufrufs in Höhe von 80 Prozent ausbezahlt. Die Prüfung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgt am Ende der Förderzeit mit dem Schlussverwendungsnachweis. Nach dessen Prüfung erfolgt die Auszahlung der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sind die tatsächlich angefallenen Ausgaben geringer als der gewährte Zuschuss, werden nur diese ausgezahlt. Gegebenenfalls zu viel gewährte Zuschüsse im gesamten Förderzeitraum werden zurückgefordert.

10. Antragsberatung

Regierungspräsidium Stuttgart

Name: Karolina Tekin
Telefon: 09342 / 9363 - 623
E-Mail: Integrationsmanagement@rps.bwl.de
Website: www.pik-bw.de